

# RS Vwgh 1993/2/2 90/05/0151

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.02.1993

## Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §63 Abs3;

BauO Wr §127 Abs8 litb;

BauRallg;

## Rechtssatz

Enthält eine Berufung keinen begründeten Berufungsantrag (hier wurde in einem Baueinstellungsverfahren lediglich behauptet, daß alle Auflagen erfüllt worden seien) und betrifft die Berufung allein eine Tatfrage (hier Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe), kann der Umstand, daß der Berufungswerber keinen Rechtsbeistand beigezogen hat, keine Rolle spielen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990050151.X04

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.01.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>